



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

**zum Referentenentwurf des BMF
für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/.../EU
zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und
Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen
und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG
des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG,
2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG
sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
(BRRD-Umsetzungsgesetz)**

Berlin, den 16. Juni 2014

GG 16/2014

Ansprechpartner: RA Norman Geithner

Wirtschaftsprüferkammer

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287

E-Mail: norman.geithner@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Finanzen - Referat VII B 3

Zur Kenntnisnahme:

Deutscher Bundestag – Finanzausschuss

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die folgenden Punkte, die unsere Mitglieder betreffen.

Artikel 1, § 61 Abs. 13 SAG-E

An dieser Stelle ist vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Unabhängigkeit des sachverständigen Prüfers gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 SAG-E zu stellen. Dieser bestimmt, dass der Prüfer von staatlichen Stellen – einschließlich der Abwicklungsbehörde – und dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie soweit vorhanden einem übernehmenden Rechtsträger unabhängig sein muss.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) durch die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und die Berufssatzung WP/vBP (hier insbesondere die §§ 20 ff.), als auch durch den Verweis in § 61 Abs. 1 Satz 3 SAG-E auf § 11 Umwandlungsgesetz und damit auf § 319 Handelsgesetzbuch (HGB), umfassenden Unabhängigkeitsregeln unterliegen, die die Unabhängigkeit des Prüfers umfassend sicherstellen.

WP/vBP üben einen freien Beruf aus (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WPO). Eine Tätigkeit aufgrund eines Beamtenverhältnisses ist grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 43a Abs. 3 Nr. 3 WPO). Wird der WP/vBP in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis bestellt, so darf er seinen Beruf als WP/vBP nicht ausüben (§ 44a WPO). Hiermit ist die Unabhängigkeit von staatlichen Stellen gewährleistet.

Die Unabhängigkeit vom Mandanten, also vom zu prüfenden (hier: zu bewertenden) Unternehmen, wird durch die zwingenden Ausschlussgründe des ausdifferenzierten Katalogs des § 319 Abs. 3 HGB sichergestellt, auf den in § 61 Abs. 1 Satz 3 SAG-E über § 11 Umwandlungsgesetz verwiesen wird.

Berufsrechtlich ist die Unabhängigkeit dadurch gesichert, dass WP/vBP verpflichtet sind, ihre Tätigkeit zu versagen, wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht (§ 49 Var. 2 WPO). Die Besorgnis der Befangenheit kann beispielsweise bestehen bei Vorliegen von persönlicher Vertrautheit, also wenn der WP/vBP enge persönliche Beziehungen zu dem zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmen, den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben, unterhält (§ 21 i.V.m. § 24 Berufssatzung WP/vBP, abrufbar unter → <http://www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Rechtsvorschriften/BS-WPvBP.pdf>).

Letztlich ist es Aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer, durch ihre Aufsichtstätigkeit auch die Unabhängigkeit von WP/vBP sicherzustellen. WP/vBP unterliegen hier nicht nur – wie bei freien, verkammerten Berufen üblich – einer repressiven, also nachgelagerten Berufsaufsicht, sondern auch einer präventiven, also vorgelagerten Berufsaufsicht durch ein System der Qualitätskontrolle.

Angesichts der bereits umfassend bestehenden Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von WP/vBP in zwei Bundesgesetzen (HGB und WPO) und in der Berufssatzung WP/vBP meinen wir, dass zusätzliche Anforderungen in einer Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von WP/vBP nicht nötig sind. Sollte eine Rechtsverordnung dennoch für notwendig erachtet werden, sollte in Bezug auf WP/vBP auf die geltenden berufsrechtlichen Regelungen verwiesen werden.

Artikel 1, § 5 SAG-Entwurf

§ 5 SAG-E regelt die Verschwiegenheitspflicht u. a. auch für in der Aufsichtsbehörde tätige Personen. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 SAG-E werden u. a. auch Wirtschaftsprüfer genannt. Dies ist unseres Erachtens aus Klarstellungsgründen nicht zu beanstanden.

Aus eben jenen Klarstellungsgründen bitten wir jedoch auch, vereidigte Buchprüfer an dieser Stelle aufzunehmen.

Vereidigte Buchprüfer haben im Wesentlichen denselben gesetzlichen Tätigkeitsbereich wie Wirtschaftsprüfer, mit dem Unterschied, dass ihre Befugnis zur Prüfung von Jahresabschlüssen auf solche von mittelgroßen GmbH und Personenhandelsgesellschaften nach § 264a HGB beschränkt ist. Im Übrigen decken sich ihre gesetzliche Tätigkeitsbereiche; beide prüfenden Berufe sind insbesondere zur Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und zu Erstattung von Gutachten befugt (vgl. für Wirtschaftsprüfer § 2 WPO, für vereidigte Buchprüfer § 129 WPO).

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen denselben Berufspflichten der WPO – insbesondere den Kardinalspflichten der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO), wobei zu Letzterer sonst nur noch der Notar verpflichtet ist – und der Berufssatzung WP/vBP. Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Examens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung sichergestellt, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften sind verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme zu unterhalten, um die Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten einzuhalten, die durch die WPO und die Berufssatzung WP/vBP vorgegeben werden (§ 55b WPO). Diejenigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Qualitätssicherungssysteme regelmäßig einer (externen) Qualitätskontrolle zu unterwerfen. Die hierüber von externen Dritten gefertigten Qualitätskontrollberichte werden der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt, die diese würdigt und ggf. Maßnahmen zur Abstellung von etwaigen Mängeln anordnen kann (§§ 57a ff WPO).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
